

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 - Bgld. WeinbauG 2019, LGBl. Nr. 90/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 46/2014“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 209/2022“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt,

3. In § 6 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

4. In § 7 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

5. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer unbeschadet einer Bestrafung gemäß § 14 Abs. 3 oder 4 eine Pflanzung entgegen den Bestimmungen der § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 vorgenommen hat, diese nicht bewirtschaftet oder eine Rodung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt hat, dem ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, unter Festsetzung einer vier Monate nicht übersteigenden Frist, die Herstellung des gesetzesmäßigen Zustandes oder vollständige Rodung dieser Pflanzung als Maßnahme anzuordnen.“

6. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Satz „Die Bezirksverwaltungsbehörde ist die katasterführende Stelle.“ folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung hat dabei die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden zu koordinieren und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, damit eine einheitliche Vollziehung gewährleistet ist.“

7. In § 12 Abs. 2 wird das Zitat „§ 21 Abs. 1 der Horizontalen GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2018“ durch das Zitat „§ 33 Abs. 2 Z 2 lit. c der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung - GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 81/2024“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Anpflanzung oder Rodung und jede Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse einer Weinbauparzelle ist innerhalb von drei Monaten nach durchgeführter Anpflanzung und Rodung oder Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse mit dem vorgesehenen online-Formular zu melden.“

9. In § 13 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 48/2019“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 91/2023“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 46/2014“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 209/2022“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 48/2019“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 91/2023“ ersetzt.

11. § 13 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. an die Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie auf Grund des Burgenländischen Weinbaukulturrenenschutzgesetzes 2024 - Bgld. WbKSchG, LGBl. Nr. xx/xxxx, zuständig sind,“

12. In § 13 Abs. 2 Z 4 wird das Zitat „§ 3 Abs. 3 der Horizontalen GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2018“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung - GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 81/2024“ ersetzt.

13. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer seiner Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 bis 5 000 Euro zu bestrafen. Wer dieser Verpflichtung nur verspätet, also innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Termins, an dem die Meldung zu erbringen gewesen wäre, nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 bis 1 000 Euro zu bestrafen.“

14. Nach § 14 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Wer seiner Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 3 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 bis 1 000 Euro zu bestrafen.

(2b) Wer bei der Meldung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs 3 unvollständige und unrichtige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 bis 1 000 Euro zu bestrafen.“

15. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Wer eine erteilte Genehmigung für eine Wiederbepflanzung gemäß § 6 nicht innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer zu mindestens 80% der genehmigten Auspflanzfläche in Anspruch nimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 250 Euro je nicht in Anspruch genommenem Hektar zu bestrafen, sofern die Nichtinanspruchnahme nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.“

16. Nach § 14 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Wer eine erteilte Genehmigung für eine Neuanpflanzung gemäß § 7 nicht innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer zu mindestens 80% der genehmigten Auspflanzfläche in Anspruch nimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro je nicht in Anspruch genommenem Hektar zu bestrafen, sofern die Nichtinanspruchnahme nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.“

17. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 8, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 2 Z 1 bis 4, § 14 Abs. 2, 2a, 2b, 5 und 5a treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Bisher war die Starevertreibung gesetzlich auf Grundlage des Burgenländischen Pflanzenschutzes 2019 - Bgld. PSG 2019, LGBl. Nr. 94/2019, geregelt. In § 5 Abs. 10 Bgld. PSG 2019 ist geregelt, dass die Gemeinden den Eigentümerinnen und Eigentümern oder der Nutzungsberechtigten die Kosten für die Starevertreibung vorschreiben konnten. Grundlage für die Datenweitergabe dazu ist § 13 des Burgenländischen Weinbaugesetzes 2019, LGBl. Nr. 90/2019. Nunmehr wird die Starevertreibung über ein eigenes Gesetz geregelt. Der Verweis in § 13 ist daher nicht mehr gültig und anzupassen.

Zusätzlich sind Verweise im Gesetz auf Bundesregelung veraltet bzw. entsprechen nicht mehr der Rechtslage. Strafbestimmungen haben nicht die entsprechende Wirkung gezeigt.

Lösung

Mit der vorliegenden Novelle wird der Verweis in § 13 Abs. 2 Z 3 geändert, sodass die Datenweitergabe aus dem Weinbaukataster zur Verrechnung der angefallenen Kosten für die Starevertreibung auch weiterhin erfolgen kann.

Zusätzlich werden Verweise auf Bundesregelungen angepasst und Strafbestimmungen bzw. Maßnahmen so geregelt, dass die Vollziehung der unionsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet werden kann.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) wurde am 27. April 2016 beschlossen und ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Diese Verordnung wird im vorliegenden Gesetz berücksichtigt und umgesetzt.

Kosten:

Die Umsetzung der Novelle hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Novelle hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die Vertreibung der Stare aus den Weinbaukulturen ist nicht nur für alle Beteiligten eine große Herausforderung, sondern auch mit Kosten verbunden. Damit diese Kosten den Weinbautreibenden verrechnet werden können und die Bezug habenden Daten aus dem Weinbaukataster an die Gemeinden weitergegeben werden konnten, war in § 13 Abs. 2 Z 3 ein entsprechender Verweis enthalten, der auch die datenschutzrechtliche Grundlage für die Datenweitergabe darstellte. Da zukünftig die Vertreibung der Stare in einem eigenen Gesetz über den Schutz der Weinbaukulturen vor wildlebenden Vogelarten (Burgenländisches Weinbaukulturschutzgesetz 2024 - Bgld. WbKSchG) geregelt wird, muss auch der Verweis in § 13 Abs. 2 Z 3 angepasst werden, damit auch hinkünftig die Weitergabe der für die Verrechnung der Kosten erforderlichen Daten aus dem Weinbaukataster erfolgen kann.

Weiters werden in der Novelle neben Anpassungen auf aktuelle bundesrechtliche Bestimmungen auch Strafbestimmungen und Maßnahmen angepasst, um generalpräventiv darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Meldungen durch die Weinbautreibenden gesetzeskonform erfolgen und so ein ständig aktueller Katasterstand gewährleistet werden kann.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8):

Mit dieser Änderung wird der Verweis auf die geänderte Fassung des Weinbaugesetzes umgesetzt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 5):

Mit dieser Änderung soll es zur Verwaltungsvereinfachung kommen. Da ein Großteil der Verordnungen nun schon von den Bezirksverwaltungsbehörden evaluiert wurden und die Bezirksverwaltungsbehörden ohnehin bei Bedarf die Verordnungen anpassen können, kann der Zeitraum zur verpflichtenden Evaluierung verlängert werden.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1):

Diese Bestimmung kann entfallen, da die entsprechenden Vorlagen und Formulare zur Verfügung stehen.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Diese Bestimmung kann entfallen, da die entsprechenden Vorlagen und Formulare zur Verfügung stehen.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 3):

Illegale Pflanzungen oder das Versäumen, Pflanzungen zu bewirtschaften, haben negative Auswirkungen auf die Umwelt, wie zum Beispiel auf Bodenerosion oder die Verbreitung von Schadorganismen. Die Anordnung zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes oder zur Rodung ist als Maßnahme zur Hintanhaltung der Verbreitung von Rebkrankheiten und soll Übergriffe auf benachbarte landwirtschaftliche Kulturen verhindern. Diese Bestimmung stellt auch keine zusätzliche Bestrafung dar, sondern dient als Maßnahme der Umsetzung.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 1):

Da eine einheitliche Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes unumgänglich ist, ist es immer wieder erforderlich, dass zuständige Mitarbeiter der Fachabteilung des Amtes der Landesregierung in der Weinbauverwaltung tätig werden und im Weinbaukataster Arbeiten vornehmen. Katasterführende Stelle sollen aber weiterhin im Sinne der Bürgernähe die Bezirksverwaltungsbehörden bleiben.

Zu Z 7 (§ 12 Abs. 2):

Da die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung - GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 81/2024, die Horizontalen GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2018, ersetzt hat, ist der Verweis entsprechend anzupassen.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 3):

Bisher waren die Meldungen nur jährlich mit dem Mehrfachantrag zu machen. Insbesondere für die Verrechnung der Kosten der Stareabwehr ist aber auf einen aktuellen Kataster hinzuwirken.

Zu Z 9 (§ 13 Abs. 2 Z 1):

Der Verweis auf die aktuelle Fassung des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 91/2023, wird damit gewährleistet.

Zu Z 10 (§ 13 Abs. 2 Z 2):

Es erfolgt die Aktualisierung auf die geltende Fassung des AMA- Gesetzes 1992, BGBl. I Nr. 376/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 209/2022, und des Weingesetzes 2009 BGBl. I Nr. 111/2009, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 91/2023.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 2 Z 3):

Bisher fußte die Verrechnung der Stareabwehr auf das Bgld. PSG 2019, LGBl. Nr. 94/2019. Da nunmehr ein neues Gesetz die Weinbaukulturen schützen soll, wurde diese Änderung erforderlich, damit die Daten des Weinbaukatasters auch für die Verrechnung der Stareabwehr herangezogen werden können.

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 2 Z 4):

Da die Horizontale GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2018, nicht mehr in Geltung ist, wird nunmehr auf die Bestimmungen der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung- GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 81/2024, verwiesen.

Zu Z 13 und 14 (§ 14 Abs. 2 bis 2b):

Die Anpassung der Strafhöhen wurde erforderlich, da sie sich in der Verwaltungspraxis als nicht zielführend erwiesen haben. Der neue Abs. 2a wurde erforderlich, da es immer häufiger dazu kam, dass Meldungen trotz der gesetzlichen Verpflichtung nicht gemacht wurden und somit Umsetzungslücken im Kataster entstanden sind. Abs. 2b soll jene Fälle abdecken, in denen absichtlich falsche Angaben gemacht werden. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Rechte beansprucht werden, die dann aber nicht umgesetzt werden. Insbesondere bei der Neuanpflanzung könnte so verhindert werden, dass Weinbautreibende auf Grund der begrenzten Auspflanzflächen gemäß § 7 Abs. 2 Auspflanzfläche „reservieren“ und dann letztlich nicht in Anspruch nehmen.

Zu Z 15 und 16 (§ 14 Abs. 5 und 5a):

Die Trennung in eigene Tatbestände für Wiederbepflanzung und Neuanpflanzung ergibt sich daraus, dass bei einer nicht vollzogenen Neuanpflanzung ein höherer Strafbetrag fällig werden soll, weil dabei die Möglichkeit besteht, dass durch die Zuerkennung dieses Rechts jemand anderes dieses Recht nicht ausüben kann. Der höhere Strafbetrag soll generalpräventiv wirken.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 3):

Regelt das Inkrafttreten der Novelle mit der dem der Kundmachung folgenden Tag.